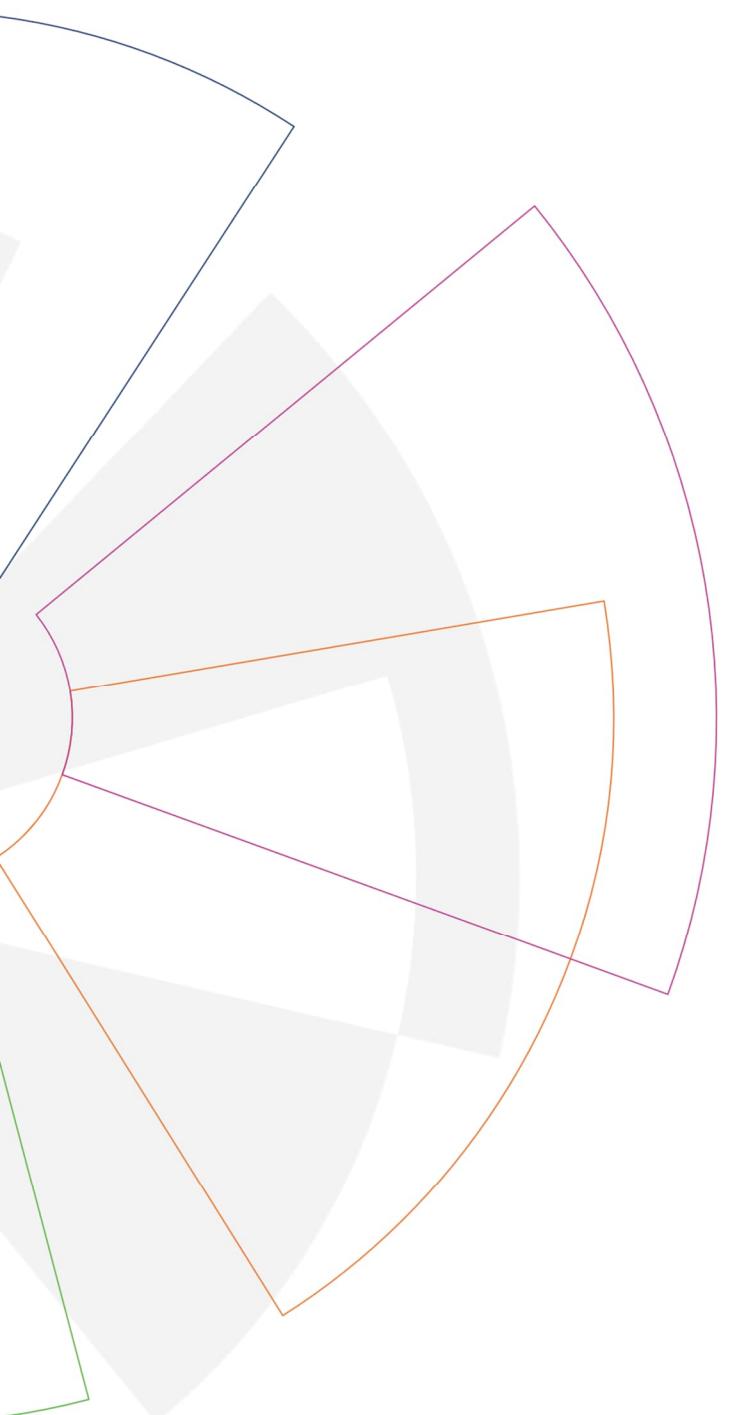


Trianel Windkraftwerk Borkum II
GmbH & Co. KG
Oldenburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers



Trianel Windkraftwerk Borkum II
GmbH & Co. KG
Oldenburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Schifferstraße 210 - 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB

Inhalt

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Anhang für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis 31. Dezember 2023

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020

**Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG,
Oldenburg
Amtsgericht Oldenburg, HR A 204558**

Bilanz zum 31. Dezember 2023

A k t i v a		P a s s i v a					
		31.12.2023		31.12.2022			
		EUR	EUR	EUR	EUR		
A. Anlagevermögen							
I. Sachanlagen							
1. technische Anlagen und Maschinen	570.919.919,00		628.689.996,00				
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.539.401,00	573.459.320,00	1.518.824,00	630.208.820,00			
II. Finanzanlagen							
1. Beteiligungen	540.386,03		540.386,03				
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	47.421.558,20	47.961.944,23	52.690.620,24	53.231.006,27			
		621.421.264,23		683.439.826,27			
B. Umlaufvermögen							
I. Vorräte							
Fertige Erzeugnisse und Waren	10.921.324,49		703.949,84				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.547.785,63		12.298.373,16				
2. Forderungen gegen Gesellschafter	263.925,84		32.023,16				
3. sonstige Vermögensgegenstände	56.257.638,68	68.069.350,15	78.872.155,02	91.202.551,34			
III. Guthaben bei Kreditinstituten		20.573.497,86		27.633.084,61			
		99.564.172,50		119.539.585,79			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		5.845.539,06		6.941.227,52			
D. Nicht durch Vermögensinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten		13.152.136,19		0,00			
		739.983.111,98		809.920.639,58			
						739.983.111,98	809.920.639,58

Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG, Oldenburg

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023	2022
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	64.146.457,38	105.599.883,87
2. sonstige betriebliche Erträge	42.598.120,88	20.898.660,51
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	4.679.014,28	366.149,57
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	62.422.114,90	32.513.756,97
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	47.612.013,06	48.251.545,33
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	15.512.540,46	15.956.763,72
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.814.716,20	2.054.486,38
7. Zinsen und ähnliche Erträge	3.033.587,62	313.429,99
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	32.884.553,18	28.986.061,30
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	32.624,00	1.564.000,06
10. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag (i. Vj. Jahresüberschuss)	-51.549.977,80	1.228.183,80
11. Gutschrift auf Kapitalkonten	29.367,59	-1.257.551,39
12. Belastung auf Kapitalkonten	51.520.610,21	29.367,59
13. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00	0,00

Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG, Oldenburg

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sind gemäß Gesellschaftsvertrag entsprechend anzuwenden.

Um die Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses zu verbessern, erfolgte die Angabe der Mitzugehörigkeit zu anderen Posten der Bilanz im Anhang.

Die wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang gesondert erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Der Vorjahreswert bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung angepasst. Von dem Posten Aufwendungen für bezogene Leistungen werden nun EUR 366.149,57 unter Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe für das Geschäftsjahr 2022 ausgewiesen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bewertet.

Anlagegüter mit einem Wert zwischen EUR 250,00 und EUR 1.000,00 wurden im Geschäftsjahr in einem Sammelposten erfasst und werden über fünf Jahre abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bilanziert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert bilanziert. Erforderliche Wertberichtigungen wurden berücksichtigt.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung werden, sofern nicht ein fester Euro-Umrechnungskurs besteht, mit dem Kurs zum Zeitpunkt der Verbuchung umgerechnet. Bis zum Bilanzstichtag auftretende Gewinne und Verluste aus Währungskursänderungen sind gemäß § 256a HGB berücksichtigt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nennwert ausgewiesen.

Das Wahlrecht zur Aktivierung latenter Steuern wird nicht in Anspruch genommen.

Bei den Rückstellungen ist nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend Rechnung getragen worden. Die Rückstellungen sind zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag passiviert. Erforderliche Abzinsungen sind erfolgt.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Zur Sicherung von Bankdarlehen werden derivative Finanzinstrumente eingesetzt, die mit den Schuldposten eine Bewertungseinheit bilden.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und der Abschreibungen im Geschäftsjahr ergibt sich aus dem Anlagespiegel, der als Anlage beigefügt ist. Die negativen Zugänge im Bereich der Technische Anlagen stellen Korrekturen des Sachanlagevermögens aufgrund von abgeschlossenen außergerichtlichen Vergleichen im Geschäftsjahr 2023 dar.

Aufgrund des Nutzungsvertrages mit der Beteiligung Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG ist die Gesellschaft zu 50 % wirtschaftlicher Eigentümer des Umspannwerks und der BSH-Genehmigung und bilanziert diese.

Die Beteiligungen betreffen zum einen die Anteile an der Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH (TWB II V), Oldenburg, deren Alleingesellschafter die Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG ist. Der Beteiligungsbuchwert der TWB II V beträgt TEUR 25. Die TWB II V erzielte im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 2 und verfügte zum 31. Dezember 2023 über ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 44.

Zum anderen handelt es sich um eine 50%ige Beteiligung an der Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG (IWB), Oldenburg. Der Beteiligungsbuchwert der IWB beträgt TEUR 515. Die IWB erzielte im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 44 und verfügte über ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 1.025.

3.2 Umlaufvermögen

Die Forderungen sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Von den sonstigen Vermögensgegenständen weisen TEUR 6.138 (im Vorjahr TEUR 4.147) eine Fälligkeit über 1 Jahr auf.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von Gesellschaftern in Höhe von TEUR 58 (im Vorjahr TEUR 2.166) enthalten.

Die Forderungen gegen Gesellschafter betreffen sonstige Vermögensgegenstände.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen nicht disponibile Bankguthaben (TEUR 43.743; im Vorjahr TEUR 62.594) und Forderungen gegen Versicherungen (TEUR 10.386; im Vorjahr TEUR 11.183). Es bestehen keine Forderungen mehr aus Guthaben auf Treuhandkonten (im Vorjahr TEUR 4.163).

3.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Die Posten der aktiven Rechnungsabgrenzungen beinhalten im Wesentlichen Einmalzahlungen im Zusammenhang mit einem Darlehen.

3.4 Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten

TWB II weist erstmals per 31.12.2023 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von TEUR 13.152 nach § 264c Abs. 2 HGB aus. Für weitere Erläuterungen wird auf den Lagebericht verwiesen.

3.5 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Rotorlagertausch (TEUR 13.169; im Vorjahr TEUR 11.700), davon TEUR 7.004 (im Vorjahr TEUR 7.800) für ausstehende Rechnungen und TEUR 6.165 (im Vorjahr TEUR 3.900) für unterlassene Instandhaltungen, die planmäßig innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres nachgeholt werden. Darüber hinaus wurden Ansprüche an die Gesellschaft aus der Bautätigkeit aus Gründen der Vorsicht zurückgestellt (TEUR 13.780; im Vorjahr TEUR 14.307). Des Weiteren wurden unter anderem Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (TEUR 7.064; im Vorjahr TEUR 11.360), die nicht den Rotorlagertausch betreffen, gebildet. Für den Rückbau der Windenergieanlagen sowie des Umspannwerks bestehen Rückstellungen in Höhe von TEUR 2.516 (im Vorjahr TEUR 1.870).

3.6 Verbindlichkeiten

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Gesellschaftern in Höhe von TEUR 337 (im Vorjahr TEUR 288) enthalten.

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern entfallen auf Darlehen inklusive gestundeter Zinsen TEUR 180.842 (im Vorjahr TEUR 152.693). Sie stellen damit sonstige Verbindlichkeiten dar.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen die kumulierten Nutzungsentgelte inklusive Zinsabgrenzung aus dem langjährigen Nutzungsvertrag mit IWB.

Der Gesamtbetrag der sonstigen Verbindlichkeiten betrifft Verbindlichkeiten aus Steuern.

	Gesamt	31.12.2023			31.12.2022		
		bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit		bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit	
			EUR	EUR		EUR	EUR
Verbindlichkeitspiegel							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	469.466.128,87	45.308.064,35	424.158.064,52	244.833.839,10	44.053.191,88	469.321.000,02	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.482.505,53	3.482.505,53	0,00	0,00	9.056.574,25	0	
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	180.842.375,31	17.254.257,36	163.588.117,95	85.796.843,34	2.500,00	152.693.410,47	
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	47.495.325,07	5.342.828,91	42.152.496,16	21.076.248,00	5.361.400,23	47.421.558,20	
Sonstige Verbindlichkeiten	186.260,77	186.260,77	0,00	0,00	2.512.541,09	0,00	
	701.472.595,55	71.573.916,92	629.898.678,63	351.706.930,44	60.986.207,45	669.435.968,69	

3.7 Sicherheiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Sicherheitsübereignung, Sicherheitsabtretungen und verpfändete Guthabenkonten der Gesellschaft besichert.

Gemäß Vertrag über die Erfüllung von Rückbaupflichten und die Stellung von Bürgschaften zur Besicherung von Rückbaupflichten nach Maßgabe der BSH-Genehmigung für den Trianel Windpark Borkum vom 24. Mai 2018 hat TWB II Rückbaubürgschaften für die Rückbaukosten der Windenergieanlagen der Phase 2 und für die Bürgschaftstranche zur Absicherung der hälftigen Rückbaukosten der Infrastrukturanlagen in Höhe von TEUR 25.982 gestellt. Der Aufbau der Rückstellung für den Rückbau des Windparks erfolgt ratierlich über einen Zeitraum von 25 Jahren mit Inbetriebnahme des Windparks seit 2020.

3.8 Bewertungseinheiten

Von der Möglichkeit zur Bildung von Bewertungseinheiten wurde in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Als Methode zur bilanziellen Abbildung der wirksamen Teile der gebildeten Bewertungseinheiten wurde die Einfrierungsmethode angewandt.

Im Einzelnen besteht zum Bilanzstichtag ein Mikro-Hedge aus einem Grundgeschäft und fünf Sicherungsgeschäften.

Die Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG hat am 26. April 2017 eine Projektfinanzierung zu variablen Zinssätzen abgeschlossen. Am gleichen Tag erfolgte der Abschluss der Sicherungsgeschäfte. Die ersten Ziehungen sind im Juni 2017 erfolgt. Das Grundgeschäft wird als aus einem Darlehensvertrag resultierende Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten (TEUR 469.321) bilanziert, während die fünf Sicherungsgeschäfte in Form von derivativen Finanzinstrumenten (Zinssatzswaps) als schwebende Geschäfte grundsätzlich nicht bilanziert werden. Das Darlehen wird mit dem EURIBOR zuzüglich einer fixen Marge (1,65 %) verzinst, die Zinssatzswaps tauschen einen erhaltenen Zins in Höhe des EURIBORs gegen einen zu zahlenden unveränderlichen Zinssatz in Höhe von 1,126 %. Abgesichert wird das aus Zinssatzschwankungen resultierende Zinsänderungsrisiko des EURIBOR. Der beizulegende Zeitwert der Werte bis Dezember 2032 beträgt nach internen Risikomodellen der ausgebenden Kreditinstitute TEUR 25.902 zu Gunsten der TWBII.

Der Nominalbetrag der verschiedenen Zinssatzswaps beläuft sich zum 31. Dezember 2023 auf insgesamt TEUR 424.158. Die Vereinbarungen haben Laufzeiten bis zum 30. Dezember 2032.

Die Marktwerte wurden nach der Barwertmethode ermittelt. Danach werden alle zukünftigen Zahlungen, sowohl auf der festen als auch auf der variablen Seite der Zinsswaps, auf den Bewertungstag abgezinst. Die Ermittlung der Zahlungen auf der variablen Seite erfolgt auf Basis der Terminzinssätze, die sich aus der aktuellen Zinsstrukturkurve ergeben.

3.9 Latente Steuern

Es bestehen zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen der Finanzanlagen, sonstigen Vermögensgegenstände, der sonstigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten gegenüber beteiligten Unternehmen Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren ausgleichen werden. Bei der Ermittlung der Steuer wird ein Steuersatz von 14,82 % angesetzt. Der Steuersatz ergibt sich aus dem Produkt aus Steuermesszahl für den Gewerbeertrag in Höhe von 3,5 % und des gewichteten durchschnittlichen Gewerbesteuerbesatzes des Landes Niedersachsen, Oldenburg und Hamburg in Höhe von 423,45 % Sonderbetriebsergebnisse werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt.

Es wird das Wahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht genutzt und daher keine aktive latente Steuer bilanziert.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 64.146 (im Vorjahr TEUR 105.600) betreffen im Wesentlichen Erlöse aus der Stromeinspeisung (TEUR 54.555; im Vorjahr TEUR 85.855), enthalten aber unter anderem auch Erlöse aus nicht eingespeisten Strommengen (TEUR 9.468; im Vorjahr TEUR 19.745).

4.2 sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf TEUR 42.598 (im Vorjahr TEUR 20.899). Diese Erträge beruhen im Wesentlichen auf Erträgen aus Schadensersatzleistungen der Versicherungen aufgrund der Erstattungen für die Behebung der Sachschäden und Ersatzleistungen für die daraus bedingten Betriebsausfälle. Die Schadensersatzleistungen wurden von den Versicherungen als Vorauszahlungen unter Vorbehalt geleistet, sind aber aufgrund der Schadenslage und der vertraglichen Regelungen der Versicherung bereits als ausreichend sicher anzusehen. Im Weiteren sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 3.474; im Vorjahr TEUR 2.363) enthalten. Erträge aus Währungsumrechnungen bestehen in Höhe von TEUR 1 (im Vorjahr TEUR 0).

4.3 Materialaufwand

Die Materialaufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für die Rotorlageraustauschkampagne in Höhe von TEUR 40.461 (im Vorjahr TEUR 11.700). Davon bestehen TEUR 34.296 aus der Reparatur von 16 (im Vorjahr zwei) Rotorlager sowie TEUR 6.165 aus der Rückstellung für die in 2023 unterlassene Instandhaltung für vier (im Vorjahr: eine) Anlage, die im ersten Quartal 2024 nachgeholt werden soll.

Der Materialaufwand enthält darüber hinaus Aufwendungen aus den Wartungsverträgen der Windenergieanlagen in Höhe von TEUR 14.316 (im Vorjahr TEUR 14.225) und Aufwendungen für die technische Betriebsführung in Höhe von TEUR 3.593 (im Vorjahr TEUR 3.279). Aus dem Nutzungsvertrag mit der IWB resultiert ein Aufwand in Höhe von TEUR 3.877 (im Vorjahr TEUR 2.767).

4.4 Abschreibungen

Mit Beginn des Nutzungsvertrages wird das funktionsbereite Umspannwerk planmäßig linear abgeschrieben. Seit Mai 2019 wurde die Innerparkverkabelung und seit September 2019 bis Juli 2020 sukzessive insgesamt 32 Windenergieanlagen in Betrieb genommen. Die Anlagegüter des Windparks werden, orientiert an aktueller BFH-Rechtsprechung, einheitlich über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren abgeschrieben. Für das Umspannwerk sowie der Innerparkverkabelung wurde die Nutzungsdauer anhand der Planung der Fertigstellung der letzten Windenergieanlage zuzüglich 16 Jahre bemessen.

4.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen aus Arbeitnehmerleistungen von Dritten/kaufmännische Betriebsführung (TEUR 4.370; im Vorjahr TEUR 3.193), Versicherungsaufwendungen (TEUR 4.408 im Vorjahr TEUR 3.060), Verluste aus dem Abgang des Anlagevermögens/Bewertungskorrekturen des Anlagevermögens (TEUR 2.689; im Vorjahr TEUR 574), Beratungs- und Prüfungskosten (TEUR 913; im Vorjahr TEUR 767), Rechtsanwalts- und Notarkosten (TEUR 847; im Vorjahr TEUR 4.706) sowie ratiertliche Aufwendungen für Rückbaukosten (TEUR 720; im Vorjahr TEUR 744). In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 2.689 (im Vorjahr TEUR 574) enthalten, die im Wesentlichen einen Aufwand aus Bewertungskorrekturen des Anlagevermögens darstellen. Aufwendungen aus Währungsumrechnungen bestehen in Höhe von TEUR 1 (im Vorjahr TEUR 0).

4.6 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen

Im Jahr 2023 erzielte die Gesellschaft Erträge in Höhe von TEUR 1.815 (im Vorjahr TEUR 2.054) aus Ausleihungen.

4.7 Zinsen und ähnliche Erträge

Die Zinsen und ähnlichen Erträge enthalten vornehmend Zinserträge aus Bankguthaben (TEUR 2.959; im Vorjahr TEUR 313). Der Ertrag aus der Abzinsung von Rückstellungen beträgt im Geschäftsjahr TEUR 74 (im Vorjahr TEUR 0).

4.8 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Darlehenszinsen für Bankkredite (TEUR 25.362; im Vorjahr TEUR 8.256) und Zinsen aus Swapgeschäften (TEUR -10.234; im Vorjahr TEUR 6.572) sowie Gesellschafterdarlehen (TEUR 13.149; im Vorjahr TEUR 10.895). Der Aufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen beträgt im Geschäftsjahr TEUR 0 (im Vorjahr TEUR 18).

5. Sonstige Angaben

5.1 Abschlussprüferhonorar

Das Gesamthonorar für die Abschlussprüfung durch die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtanwälte, Duisburg, beläuft sich für das Geschäftsjahr 2023 auf TEUR 44 (davon für das Vorjahr TEUR 12) für Abschlussprüfungsleistungen.

5.2 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen folgende finanzielle Verpflichtungen:

	TEUR
Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen	134.033
davon fällig in 2024	42.266
Verpflichtungen aus Versicherungen	3.906
davon fällig in 2024	3.906
Verpflichtungen aus Ausgleichszahlungen	1.778
davon fällig in 2024	130

In den Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen sind Verpflichtungen gegenüber der Beteiligung IWB in Höhe von TEUR 45.390, davon TEUR 4.537 fällig in 2024, enthalten.

5.3 Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH berufen, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre satzungsgemäßen Organe handelt.

Zu Geschäftsführern der Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH, Oldenburg, waren im Geschäftsjahr 2023

- Frau Jantje Bolduan, Energiewirtschaftlerin M.Sc., Schortens
- Herr Klaus Horstick, Diplom-Ingenieur, Bergisch Gladbach

bestellt.

Die Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin. Der Sitz der Gesellschaft ist in Oldenburg. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt TEUR 25.

5.4 Ergebnisverwendung

Der Verlust der Gesellschaft ist gemäß Gesellschaftsvertrag nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile korrigiert um steuerliche Mehr- und Minderbelastungen, die durch gesellschafterbezogene Umstände eintreten, auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.

Oldenburg, den 22. März 2024

Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG

Jantje Bolduan

Geschäftsführer der Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH

Klaus Horstick

Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG, Oldenburg

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023	1.1.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen										
1. Technische Anlagen und Maschinen	782.056.294,50	-7.937.178,18	-3.255.377,71	770.863.738,61	-153.366.298,50	-47.177.920,14	600.399,03	-199.943.819,61	570.919.919,00	628.689.996,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.448.193,47	1.495.291,25	-210.643,58	3.732.841,14	-929.369,47	-434.092,92	170.022,25	-1.193.440,14	2.539.401,00	1.518.824,00
	784.504.487,97	-6.441.886,93	-3.466.021,29	774.596.579,75	-154.295.667,97	-47.612.013,06	770.421,28	-201.137.259,75	573.459.320,00	630.208.820,00
II. Finanzanlagen										
1. Beteiligungen	540.386,03	0,00	0,00	540.386,03	0,00	0,00	0,00	0,00	540.386,03	540.386,03
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	52.690.620,24	0,00	-5.269.062,04	47.421.558,20	0,00	0,00	0,00	0,00	47.421.558,20	52.690.620,24
	53.231.006,27	0,00	-5.269.062,04	47.961.944,23	0,00	0,00	0,00	0,00	47.961.944,23	53.231.006,27
	837.735.494,24	-6.441.886,93	-8.735.083,33	822.558.523,98	-154.295.667,97	-47.612.013,06	770.421,28	-201.137.259,75	621.421.264,23	683.439.826,27

Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG, Oldenburg

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

A. Grundlagen des Unternehmens

Geschäftsmodell

Die Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG (TWB II oder „Gesellschaft“) wurde am 23. Juli 2015 gegründet und am 28. Juli 2015 in das Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Registernummer HR A 204558 eingetragen.

Die Geschäftstätigkeit der TWB II umfasst die Planung und Entwicklung, die Errichtung und den Betrieb des zweiten Bauabschnitts (bestehend aus 32 Windkraftanlagen) des Trianel Windpark Borkum in der Ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Borkum zur Erzeugung von Strom aus Windenergie und damit zur Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der TWB II ist die Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH (TWB II V) mit Sitz in Oldenburg. Die Gesellschaft ist als sogenannte „Einheits-KG“ strukturiert und die TWB II V ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der TWB II. Die TWB II V hat ein Stammkapital von TEUR 25. Sie ist nicht am Kapital der TWB II beteiligt. Sie ist weder am Verlust noch am Gewinn der TWB II beteiligt.

Finanzierungsstruktur

Unter Federführung der Trianel GmbH sind an der TWB II insgesamt 18 kommunale Projektpartner mit einem Anteil von insgesamt 37,99 % als Gesellschafter bzw. Kommanditisten beteiligt. Zudem halten die EWE AG 37,50 % sowie die ewz Offshore Borkum GmbH & Co. KG 24,51 % der Anteile. Diese Anteilsstruktur ist seit Baubeschluß im April 2017 unverändert.

Die Finanzierung des Projektes erfolgt neben dem Eigenkapital der Kommanditisten über Gesellschafterdarlehen und eine Projektfinanzierung, an welcher sich mit Financial Close am 9. Mai 2017 insgesamt 6 Banken beteiligt haben.

Gesellschaftsrechtliche Strukturierung

TWB II hat mit der EWE AG und der Trianel GmbH Dienstleistungsverträge für die technische und kaufmännische Betriebsführung ab dem Jahr 2020 abgeschlossen mit einer Laufzeit von jeweils 10 Jahren. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag über die technische Betriebsführung wurden mit Vereinbarung von Anfang 2020 von der Omexom Renewable Energies Offshore GmbH übernommen.

TWB II und Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG (TWB) haben im Jahr 2015 vertraglich vereinbart, dass die TWB der TWB II die Möglichkeit zur Nutzung insbesondere der von TWB gehaltenen Rechte und Genehmigungen, der bei ihr vorhandenen Infrastruktur sowie der von ihr erbrachten Vorleistungen gegen Zahlung einer Entrance Fee und unter Aufsetzen einer gemeinsamen Vertragsstruktur einräumt.

Seit Baubeschluss der TWB II im April 2017 wird die Infrastruktur des Windparks, hier insbesondere das Umspannwerk und die Genehmigungen, gemeinschaftlich durch TWB und TWB II genutzt. Diese Aktivitäten werden in der Infrastruktur Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG (IWB) gebündelt, an der die beiden Windparkgesellschaften jeweils zur Hälfte beteiligt sind.

Personal

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum kein eigenes Personal und es ist auch derzeit nicht geplant, eigenes Personal einzustellen. Die Geschäftsführer werden mittels zweier Geschäftsbesorgungsverträge über die TWB II V durch die EWE AG, Oldenburg, und die Trianel GmbH, Aachen, gestellt.

B. Wirtschaftsbericht

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2023 war das dritte reguläre Betriebsjahr, nachdem die Inbetriebnahme im Jahr 2020 vollständig abgeschlossen wurde. Der Geschäftsverlauf war wie auch das Jahr 2022 wesentlich geprägt durch die technischen Herausforderungen, die sich im Zuge von Schadensereignissen an den Rotorlagern der Windenergieanlagen (WEA) ergeben haben.

Die Schäden wurden erstmalig im Oktober 2021 an einer Anlage festgestellt und nach Auswertung der ersten Analysen musste ab dem 2. Quartal 2022 ein Serienschaden an den Hauptlagern vermutet werden. Bis zum Ende des Jahres 2022 musste TWB II auf Grundlage durchgeföhrter Endoskopien davon ausgehen, dass alle Hauptlager im Windpark betroffen sind und ausgetauscht werden müssen.

Zum Jahreswechsel 2022/ 2023 erfolgte daraufhin eine Ausschreibung für den Austausch von bis zu 32 Rotorlagern (Hauptkampagne) und die anschließende Wiederinbetriebnahme der WEA auf See.

Nach Auswertung der Ausschreibungsergebnisse wurde mit dem besten Bieter ein entsprechender Vertrag finanziert, welcher nach Zustimmung der Gesellschafter und der finanzierenden Banken der TWB II am 31. März 2023 in Kraft getreten ist. Zur Absicherung der Liquidität haben die Gesellschafter der TWB II am 29. März 2023 weiterhin ein zusätzliches Darlehen (Bridge Facility) in Höhe von 74,75 Mio. € gewährt. TWB II hat hieraus noch im

April 2023 in Summe 15 Mio. € gezogen, da dies eine Anforderung der finanzierten Banken war, um weitere Liquiditätsreserven innerhalb der Gesellschaft aufzubauen.

Am 29. April 2023 begann das beauftragte Unternehmen mit dem Austausch der Rotorlager auf See.

Um ein erneutes Auftreten des Schadensbildes in der Zukunft ausschließen zu können, wurden alle im Jahr 2023 ausgetauschten Rotorlager mit einem angepassten Fertigungsverfahren produziert. Die alten bzw. beschädigten Rotorlager wurden zuvor gutachterlich analysiert und Materialproben in mehreren Prüflaboren untersucht. Auf Basis dieser Ergebnisse wurden Anpassungen des Fertigungsverfahrens durch den Gutachter empfohlen und durch TWB II entsprechend umgesetzt.

Zwei Rotorlager, die bereits im Jahr 2022 vor Ausschreibung der Hauptkampagne durch den allgemeinen Servicedienstleister SGRE getauscht wurden, müssen in den nächsten Jahren ggf. noch einmal ausgetauscht werden, da hier noch das alte Fertigungsverfahren für die Rotorlager zum Einsatz kam. Eine weiteres Rotorlager wurde ebenfalls vor dem Beginn der Hauptkampagne durch SGRE getauscht, hier aber bereits mit dem angepassten Fertigungsverfahren.

Bis zum Bilanzstichtag wurden (inklusive der zwei bereits im Jahr 2022 getauschten Rotorlager) insgesamt 18 Rotorlager ausgetauscht und hiervon insgesamt 13 WEA wieder in Produktion genommen.

Die Kosten der Behebung der Schäden (inkl. Betriebsunterbrechung) werden insgesamt auf 160 bis 170 Mio. EUR geschätzt. Hiervon sind Erstattungen aus den Maschinenbruch- und BU-Versicherungen von erwartet 60 bis 70 Mio. EUR abzuziehen. Von den erwarteten Erstattungen wurden Stand Bilanzstichtag ca. 47 Mio. € an TWB II ausbezahlt.

TWB II hat seit Anfang des Jahres 2022 keine Zins- und Tilgungszahlungen an Gesellschafter vorgenommen, um Liquidität zur Behebung der Rotorlagerschäden in der Gesellschaft zu belassen. TWB II erwartet die Hauptkampagne im Jahr 2024 abzuschließen und ab Ende des Jahres wieder Zinszahlungen an Gesellschafter vornehmen zu können.

Die Verfügbarkeit der Windkraftanlagen lag im Geschäftsjahr bei ca. 55 % und damit deutlich unterhalb der durch den Servicepartner zugesagten Verfügbarkeit des Windparks von 96 %. Dies ist ganz überwiegend auf die beschriebenen Rotorlagerschäden zurückzuführen, da im Berichtsjahr ein größerer Teil der WEA aufgrund der Rotorlagerschäden außer Betrieb war und sich weiterhin, auch nach Austausch, ein Rückstand bei den Arbeiten zur Wiederinbetriebnahme durch den von TWB II mit der Hauptkampagne beauftragten Dienstleister ergeben hat, wodurch die Verfügbarkeit zusätzlich gemindert wurde. Das Windangebot lag leicht unter Plan.

In Bezug auf die Arbeitssicherheit gab es im Geschäftsjahr ca. 30 % mehr Arbeitsstunden als im Vorjahr, begründet durch die MBLCC Kampagne. Trotz dieser deutlich erhöhten Arbeitsstunden gab es im Berichtsjahr keinen Unfall mit Arbeitszeitausfall.

Im September 2023 wurde eine medizinische Evakuierung per Helikopter von der Windlift 1 durchgeführt aufgrund einer verletzten Person vom Catering Personal des von TWB II beauftragten Dienstleisters.

Zusätzlich gab es zwei Vorkommnisse mit Umweltrelevanz, welche behördlich gemeldet wurden und ohne weitere Auswirkungen waren. Weiterhin gab es zwei Materialschäden, die ebenfalls ohne weitere Auswirkungen waren.

Ertragslage

Bedeutsamer Leistungsindikator der TWB II ist das Jahresergebnis. Das Geschäftsjahr endet mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 51.550 (im Vorjahr Jahresüberschuss von TEUR 1.228). Damit konnte das Ziel, im Jahr 2023 einen Jahresfehlbetrag im einstelligen oder kleinen zweistelligen Millionenbereich zu erwirtschaften, nicht erreicht werden. Ursächlich hierfür waren verschiedene Einflüsse, die im Folgenden beschrieben werden.

Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 64.146 (im Vorjahr TEUR 105.600) betreffen im Wesentlichen Erlöse aus der Stromeinspeisung (TEUR 54.555; im Vorjahr TEUR 85.855) und Erlöse aus nicht eingespeisten Strommengen TEUR 9.468 (im Vorjahr TEUR 19.745). Insgesamt sind die Umsatzerlöse insbesondere aufgrund der schlechteren Marktpreise, des leicht unter den Erwartungen liegenden Windangebots sowie auch der Stillstandszeiten der WEAs aufgrund des Rotorlagertausches gesunken.

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf TEUR 42.598 (im Vorjahr TEUR 20.899). Diese Erträge beruhen im Wesentlichen auf Erträgen aus Schadensersatzleistungen der Versicherungen (TEUR 38.696; im Vorjahr TEUR 17.969) für die Betriebsunterbrechung sowie für die Beseitigung der Rotorlagerschäden. Die Zahlungen der Versicherung stehen unter dem Vorbehalt der Klärung der Schadensursache. Aufgrund des Verlaufes der Ursachenklärung kann zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses davon ausgegangen werden, dass diese Ansprüche gegenüber der Versicherung durchgesetzt werden können. Die sonstigen Beträge enthalten außerdem wesentliche Beträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Die Materialaufwendungen erhöhten sich von TEUR 32.880 auf TEUR 67.101. Im Wesentlichen beruht die Erhöhung auf zusätzlichen Aufwendungen im Rahmen der Rotorlagertauschkampagne.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen (TEUR 47.612; im Vorjahr TEUR 48.252) lagen im Geschäftsjahr 2023 auf Vorjahresniveau. Wesentliche Veränderungen betreffen zwei im Jahr 2023 abgeschlossene Vergleiche mit Vertragspartnern aus der Bauphase.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (TEUR 15.513; im Vorjahr TEUR 15.957) beinhalten überwiegend Aufwendungen für die Dienstleistungen von Dritten, die unter anderem aus Tätigkeiten der Trianel GmbH für die Gesellschaft resultieren, sowie Versicherungskosten und Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens.

Der Beteiligung IWB wurden seit dem Jahr 2017 zwei Darlehenstrichen gewährt, wovon eine Tranche im Vorjahr zurückgeführt wurde. Hieraus resultieren Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen in Höhe TEUR 1.815 (im Vorjahr TEUR 2.054).

Die Zinserträge erhöhten sich von TEUR 313 in 2022 auf TEUR 3.034 in 2023 im Wesentlichen aufgrund der erzielten Zinserträge aus Bankguthaben.

Die Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 32.885 (im Vorjahr TEUR 28.986) betreffen im Wesentlichen Zinsen und ähnliche Aufwendungen aus den im Jahr 2017 abgeschlossenen Kredit- und Swapverträgen mit den Banken sowie aus gewährten Gesellschafterdarlehen. Des Weiteren entstanden Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag über das Umspannwerk, welcher seit dem 5. Mai 2017 greift.

Finanzlage

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt TEUR 32.592 (im Vorjahr TEUR 76.536). Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit beläuft sich auf TEUR 11.511 (im Vorjahr TEUR 8.925). Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beläuft sich auf TEUR -51.163 (im Vorjahr TEUR -65.127).

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt durch das eingezahlte Eigenkapital, die Gesellschafterdarlehen und das Darlehen des Bankenkonsortiums.

In 2023 wurde die Bridge Facility in Höhe von TEUR 15.000 gezogen. Damit erhöhen sich die Gesellschafterdarlehen auf ein Volumen vor Tilgung von TEUR 162.977 (im Vorjahr TEUR 147.977). Im Geschäftsjahr wurden keine Tilgungen vorgenommen, um die Finanzlage in Anbetracht der anstehenden Belastungen aufgrund des Serien-schadens an den Rotorlagern und der damit zusammenhängenden Austauschkampagne zu stärken.

Die Finanzierung über ein Bankenkonsortium beläuft sich auf ein Gesamtvolumen vor Tilgung von TEUR 590.783. Zur Absicherung gegen variable Zinssätze der mit den projektfinanzierenden Banken vereinbarten Darlehen hat TWB II am 26. April 2017 über eine Höhe von TEUR 590.783 fünf Swapverträge abgeschlossen. Die Bankdarlehen wurden im Geschäftsjahr planmäßig getilgt.

Die Zahlungsfähigkeit war im Geschäftsjahr 2023 stets gegeben.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme beträgt TEUR 739.983 (im Vorjahr TEUR 809.921) zum 31. Dezember 2023.

Das Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 573.459 (im Vorjahr TEUR 630.209) betrifft im Wesentlichen technische Anlagen und Maschinen in Höhe von TEUR 570.920 (im Vorjahr TEUR 628.690). Bei den technischen Anlagen und Maschinen handelt es sich per 31. Dezember zum einen um das Umspannwerk, bei welchem TWB II zu 50 % wirtschaftlicher, nicht aber zivilrechtlicher Eigentümer ist. Zum anderen sind 32 Windenergieanlagen und die Innerparkverkabelung aktiviert.

Die Gesellschaft hält neben der Beteiligung von 100 % an Ihrer Komplementärin eine Beteiligung von 50 % an der IWB (TEUR 515, im Vorjahr TEUR 515). Zudem hat man mit IWB eine Ausleihung (Stand 31. Dezember 2023: TEUR 47.422; im Vorjahr TEUR 52.691) im Geschäftsjahr 2017 vereinbart, die regelmäßig getilgt wird.

Das Umlaufvermögen in Höhe von TEUR 99.564 (im Vorjahr TEUR 119.540) setzt sich im Wesentlichen aus nicht disponiblen Konten bei der Hausbank in Höhe von TEUR 43.743 (im Vorjahr TEUR 62.594), aus liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 20.573 (im Vorjahr TEUR 27.633), Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 11.548 (im Vorjahr TEUR 12.298) sowie Versicherungsforderungen in Höhe von TEUR 10.386 (im Vorjahr TEUR 11.183), zusammen. Es bestehen keine Forderungen mehr aus Guthaben auf Treuhandkonten (im Vorjahr TEUR 4.163).

Nach Verrechnung des Jahresfehlbetrages 2023 mit dem Kommanditkapital verbleibt zum Bilanzstichtag ein Eigenkapital von TEUR 0 (im Vorjahr: TEUR 38.398). Die Eigenkapitalquote ändert infolge des Jahresfehlbetrages auf 0 % (im Vorjahr 4,7 %). TWB II weist erstmals einen nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteil der Kommanditisten in Höhe von TEUR 13.152 (im Vorjahr: TEUR 0) auf.

Die Rückstellungen setzen sich überwiegend aus solchen für Rechtstreitigkeiten, für unterlassene Instandhaltungen sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zusammen.

Die Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (TEUR 469.466; im Vorjahr TEUR 513.374), die aufgrund planmäßiger Tilgungen um TEUR 43.938 sanken. Die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (TEUR 180.842; im Vorjahr TEUR 152.696) resultiert aus der Aufnahme des Bridge-Darlehens in Höhe von TEUR 15.000 und der planmäßigen Verzinsung, da im Geschäftsjahr zur Stärkung der Finanzlage auf eine Darlehenstilgung verzichtet wurde. Die Verbindlichkeiten aus dem Nutzungsvertrag mit der IWB reduzierten sich gemäß Tilgungsplan planmäßig (TEUR 47.495i; im Vorjahr TEUR 52.783).

Aktuell wird die nur bedingt zufriedenstellende wirtschaftliche Lage durch die Schadensereignisse an den Rotorlagern der Windenergieanlagen geprägt.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Prognosebericht

Der Fokus der Aktivitäten der TWB II wird bis Mitte des Jahres 2024 ganz wesentlich auf dem Abschluss der Arbeiten zur Beseitigung der im Geschäftsverlauf beschriebenen Schäden an den Rotorlagern der WEA liegen. TWB II erwartet, bis Juni 2024 alle noch verbleibenden Rotorlager ausgetauscht zu haben und anschließend wieder auf das ursprünglich geplante Verfügbarkeitsniveau zurückzukehren.

Die hierfür erforderlichen Mittel sollen durch die vorhandene Liquidität, Versicherungskompensationen und so weit erforderlich weiteren Ziehungen aus dem am 29. März 2023 durch die Gesellschafter beschlossenen Darlehen (Bridge Facility) abgedeckt werden. Die noch nicht gezogene Bridge Facility valutiert zum Bilanzstichtag auf 59,75 Mio. €. Dieser Betrag wird in allen Fällen als ausreichend bewertet, um die Arbeiten in 2024 abzuschließen und die TWB II zurück in den Normalbetrieb zu führen. Voraussetzung zur Ziehung unter der Bridge Facility sind entsprechende Beschlüsse durch die Gesellschafter.

Es liegt trotz des Ausweises negativen Eigenkapitals keine bilanzielle Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne vor, da die Zahlungsfähigkeit stets gegeben ist.

Hierbei ist zu beachten, dass die beiden WEA, welche im Jahr 2022 als erste durch SGRE mit dem alten Fertigungsverfahren ausgetauscht wurden, noch einmal getauscht werden müssen. Dies wird nach aller Voraussicht nicht mehr im Jahr 2024 erfolgen, sondern aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erst, wenn es erforderlich wird.

TWB II erwartet, bis Juni 2024 alle übrigen Rotorlager ausgetauscht zu haben und anschließend im Jahr 2024 wieder auf das ursprünglich geplante Verfügbarkeitsniveau zurückzukehren.

TWB II erwartet für 2024 einen Jahresfehlbetrag im kleinen zweistelligen Millionenbereich (P50, 144 €/MWh).

Chancenbericht

Die Chancen des Projektes sind nach Abschluss der Bauphase im Jahr 2020 ganz überwiegend von der Performance der Anlagen und dem Windangebot sowie der Fähigkeiten des Personals zur Kosten- und Produktionsoptimierung abhängig. Das Jahr 2024 wird wie zuvor das Jahr 2023 insoweit eine Besonderheit darstellen, da Risiken und Chancen maßgeblich von der geplanten Austauschkampagne abhängen werden.

TWB II hat weiterhin die Chance von höheren Marktpreisen für Strom zu profitieren. Im Jahr 2023 waren keine Marktpreise oberhalb der EEG-Vergütung zu verzeichnen.

Risikobericht

Die Überwachung und Steuerung von Risiken ist integraler Bestandteil der Unternehmensführung der TWB II. Im Geschäftsjahr 2023 lag der Schwerpunkt der Risikobewertung maßgeblich auf der technischen, kommerziellen und rechtlichen Bewertung der aufgetretenen Rotorlagerschäden. Ein Abschluss der Arbeiten wird bis Juni 2024 erwartet, kann ja nach Wetter und technischen Verlauf aber auch einige Wochen früher oder später erfolgen. Dies kann Auswirkungen insbesondere auf den Umsatz im Jahr 2024 haben, da Verzögerungen bei Austausch oder Inbetriebnahme grundsätzlich mit Produktionsausfällen verbunden sind, die im Jahr 2024 nach aller Voraussicht auch nicht mehr durch Versicherungen getragen werden. Es werden hieraus aber keine Risiken erwartet, die TWB II insgesamt gefährden können.

Finanzierungsrisiko

TWB II konnte am 30. November 2020 „Project Completion“ unter dem Kreditvertrag erreichen. Die bestehenden Kreditlinien der finanziierenden Banken sind zum Bilanzstichtag vollständig abgerufen und das Projekt befindet sich in der Tilgungsphase.

Bezüglich des Gesellschafterdarlehens (Bridge Facility) wird auf die Ausführungen im Geschäftsverlauf verwiesen.

Die größte Herausforderung stellt gegenwärtig weiterhin die Behebung des Rotorlagerschadens dar, da TWB II darauf angewiesen ist, wieder die geplanten Verfügbarkeiten zu erreichen.

Da alle erforderlichen Maßnahmen vorbereitet wurden und die Schuldendienstfähigkeit des Projektes in allen Szenarien gegeben ist, werden keine negativen Implikationen auf die Finanzierung des Projektes im Jahr 2024 erwartet.

Risiken aus Marktpreisen oder aus der gesetzlich beschlossenen Strompreisbremse für die zukünftigen Umsatzerlöse sieht TWB II nicht, da die Planungen der TWB II für das Jahr 2024 sowie für die Folgejahre ausschließlich in Höhe des gesetzlich garantierten EEG-Preises angenommen wurde.

Windangebot

Die Stromproduktion der TWB II ergibt sich aus dem verfügbaren Windangebot. Es ist grundsätzlich zu erwarten, dass es immer wieder einzelne Jahre gibt, die ungewöhnlich windschwach oder -stark sind und dadurch die Produktion unter oder über dem Erwartungswert liegt. Über eine längere Zeitachse sollten sich diese Effekte aber nivellieren. Die Wirtschaftsplanung der TWB II sieht für die Unsicherheit des Windangebots entsprechende Puffer

vor. Das Windangebot lag im Jahr 2023 ca. 9 % unterhalb der P50-Wirtschaftsplanung, die davon ausgeht, dass das Windangebot in 50% der Fälle oberhalb und in 50% der Fälle unterhalb des Windgutachtens liegt.

Projektrisiko

Es besteht auch nach Abschluss der Bauphase vereinzelt die Gefahr, dass Dienstleister und Lieferanten mit Mehrvergütungsansprüchen an TWB II herantreten könnten. Dieses ist eine für Bauprojekte dieser Größenordnung nicht unübliche Vorgehensweise, der dann von TWB II begegnet werden muss. Dies trifft insbesondere auch auf die geplante große Austauschkampagne der Rotorlager der TWB II zu, die am 29. April 2023 begann. Im Rahmen der zuvor durchgeführten Ausschreibung wurde ein geeigneter Auftragnehmer identifiziert und mit diesem ein Vertrag geschlossen, welcher das Wetterrisiko beim Auftragnehmer belässt. Weiterhin werden zusätzliche Reserven beim Budget für die erforderlichen Austauschaktionen vorgesehen, da bei Errichtungsarbeiten in dieser Größenordnung ein gewisses Maß an erforderlichen Nachtragsverhandlungen immer vorzusehen ist.

TWB II befindet darüber hinaus weiterhin mit einzelnen Geschäftspartnern in Verhandlungen, um gegenseitige Ansprüche aus der Produktions- und Installationsphase. Diese wurden bilanziell gewürdigt. Es besteht sowohl das Risiko als auch die Chance, dass die gegenseitigen Ansprüche abweichend von der bisherigen Bilanzierung bei einer Einigung sowohl geringer als auch höher ausfallen könnten.

Versicherungsrisiko

TWB II hat aufgrund der zum Zeitpunkt der Schadenseintritte geltenden Versicherungsbedingungen der Operation All Risk Versicherung (OAR) einen Anspruch auf Ausgleich entstandener Sachkosten sowie Ausgleich der entstanden Betriebsunterbrechungsschäden.

Der Ausgleich der Sachkosten (Material- und Austauschkosten) unterliegt einer Serienschadenklausel. Diese sieht vor, dass

- die ersten 3 Schäden zu 100 %
- die Schäden 4-6 zu 75 %
- die Schäden 7 und 8 zu 50 %

ausgeglichen werden. Dabei gilt, dass ein Selbstbehalt von 250 TEUR zu berücksichtigen ist.

Für Betriebsunterbrechungsschäden gilt ein Selbstbehalt von 30 Tagen pro Schaden ab Eintritt des Stillstandes der Anlage.

Die Haftzeit pro Anlage endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Anlage bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt wieder in Betrieb hätte gesetzt werden können, spätestens aber nach 18 Monaten. Es besteht das Risiko, dass Anlagen, die im Jahr 2023 außer Betrieb genommen werden müssen, nicht unter die BU-Versicherung fallen.

Die entstandenen Schäden wurden jeweils unmittelbar den Versicherern angezeigt und erläutert. Auch die jeweils notwendigen Stillsetzungen wurden den Versicherern gegenüber angezeigt. Ebenfalls wurde abgefragt, ob ein Weiterbetrieb mit dem Risiko einer umfangreicheren Zerstörung von Anlagenteilen gewünscht sei, was durch die Versicherer im Rahmen der regelmäßigen Konsultationen bestätigt wurde.

Nachdem ein größeres Schadenpotential absehbar war, verlangte TWB II Abschlagzahlungen zur Sachschadensbeseitigung sowie hinsichtlich der eingetretenen Betriebsunterbrechungsschäden. Die Versicherungen haben

Abschlagszahlungen in Höhe von 75% für Betriebsunterbrechungsschäden sowie Anzahlungen auf die Sachschäden zugestimmt und zum Bilanzstichtag bereits zu einem großen Teil ausgezahlt. Die abschließende Abrechnung befindet sich in der Vorbereitung, sodass eine zeitnahe Abrechnung nach Wiederinbetriebnahme der letzten WEA stattfinden kann.

Ein Versicherer aus dem Konsortium (Konsortialanteil 12%) weigert sich derzeit Zahlungen zu leisten und macht eine Kündigung aus dem Jahr 2021 geltend, der TWB II seinerzeit aus rechtlichen Gründen widersprochen hat. Der Anteil dieses Versicherers wurde bei anderen Versicherungen neu eingedeckt, allerdings besteht aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Standpunkte hinsichtlich der Zuordnung von Schäden und deren Übernahme das Risiko, dass Zahlungen in Bezug auf diesen Anteil weiterhin verspätet eingehen und ggf. auch eingeklagt werden müssen.

Seit dem 01. Januar 2023 ist eine neue Versicherungspolice in Kraft, da die alte Police Ende des Jahres 2022 ausgelaufen ist. Nach der Ausschreibung wurden die Gewinner des Wettbewerbs bezuschlagt. Die neue Versicherungspolice weist insgesamt etwas schlechtere Konditionen als die bis dahin Gültige auf. Durch einen Nachtrag wurde die Police um weitere 2 Jahre bis 31.12.2025 verlängert.

Vermarktungsrisiko

Auch wenn TWB II grundsätzlich nach EEG vergütet wird, müssen die Mengen durch einen Direktvermarkter an den Strombörsen verkauft werden. TWB II musste die Direktvermarktung bis Ende 2023 neu ausschreiben und hat einen neuen Dienstleister ab 1. Januar 2024 beauftragt. Dieser neue Dienstleister wird aufgrund der vertraglichen Situation mindestens bis Ende 2024 für TWB II tätig sein. Sollte der Direktvermarkter seinen Vertrag zum 31. Dezember 2024 ordentlich kündigen und die Strommärkte erneut in eine Phase erhöhter Volatilität übergehen, wie es in 2022 beobachtet wurde, könnte dies ab Anfang 2025 zu erhöhten Kosten für die Direktvermarktung aus Sicht der TWB II führen. TWB II erwartet gegenwärtig aber eher fallende Kosten bei der Direktvermarktung, da die Volatilität im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr tendenziell rückläufig war.

Technische Risiken/ Qualität

Auch im Jahr 2023 zeigten die Windenergieanlage der TWB II im regulären Betrieb eine sehr gute technische Performance. Es gab kaum Störungen und Stillstände. Die Anlagen zeigen einen technisch stabilen Betrieb. Die technische Verfügbarkeit lag für die Anlagen, die nicht vom Hauptlagerschaden betroffen waren auf einem sehr hohen Niveau.

Im Jahr 2023 stand die umfangreiche Reparatur-Kampagne zum Austausch der Rotorlager im Mittelpunkt der Aktivitäten. Für die Steuerung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem kritischen Thema wurde ein Krisenstab einschließlich Geschäftsführung und Fachbereichen intern eingerichtet, um den Fortschritt eng zu überwachen und schnelle Entscheidungen zu ermöglichen. Es wurde eine spezifische Projektorganisation intern aufgebaut, um die Reparatur aller Anlagen vorzubereiten, die Kampagne auszuschreiben und deren Durchführung zu begleiten sowie zu überwachen. Die Ausschreibung der Kampagne wurde erfolgreich an den erfahrenen Dienstleister ergeben, der bereits ähnliche Austauscharbeiten in einem anderen Windpark durchgeführt hat. Die gesamte Lieferkette für alle benötigten Ersatz- und Austauschteile wurde sorgfältig aufgebaut. Alle Großkomponenten wurden bestellt, und der Zusammenbau der Main Bearing Units (MBUs) erfolgte in Emden. Diese MBUs, bestehend aus der Rotorhohlwelle mit zwei neuen Rotorlagern und diversen Anbauteilen, wurden onshore für den Austausch vorbereitet. Um einen effizienten Austausch zu ermöglichen, wurden jeweils vier fertige MBUs auf das Jack-up Vessel verladen, sodass mehrere Einheiten in einem Schiffs-Umlauf getauscht werden konnten. Bislang sind 19 MBUs erfolgreich getauscht worden, und die Kampagne wird über den Winter hinweg fortgesetzt.

bis alle 32 Anlagen ersetzt sind. Die Prozesse sind gut abgestimmt und etabliert, jedoch führte das anhaltend schlechte Wetter im vierten Quartal 2023 zu Verzögerungen bei den Austauscharbeiten. Eine besondere Herausforderung stellen die Inbetriebnahme-Arbeiten nach dem Austausch dar, die entweder per CTV oder Helikopter durchgeführt werden. Auch hier kam es aufgrund von Wettereinschränkungen zu signifikanten Verzögerungen. Dennoch wird der Prozess kontinuierlich weiterverfolgt, um einen reibungslosen und effizienten Abschluss der Kampagne zu gewährleisten.

Im Laufe des Jahres 2023 wurden alle sonstigen geplanten Instandhaltungsarbeiten und Verbesserungsmaßnahmen erfolgreich und wie vorgesehen umgesetzt. Diese Maßnahmen, die essenziell für die Aufrechterhaltung des reibungslosen Betriebs und der Effizienz der Anlagen sind, wurden sorgfältig in der Planungsphase vorbereitet und durch die Mitarbeiter von TWB II eng begleitet.

Auch im Betriebsjahr 2023 blieben die Herausforderungen im Bereich der Filterfeldkabel am Trafo-System im Transition Piece der Windenergieanlagen bestehen, allerdings in einem geringeren Umfang als zuvor. Obwohl verschiedene Einzelmaßnahmen auf unterschiedlichen Anlagen umgesetzt wurden, traten weiterhin sporadisch Probleme auf, die jeweils behoben werden mussten. Die genaue Ursache für diese Probleme konnte bislang nicht abschließend bestimmt werden. Verschiedene Testmaßnahmen wurden durchgeführt, jedoch mit unterschiedlichem Erfolg bei den einzelnen Anlagen. Dies unterstreicht die Komplexität des Problems und die Notwendigkeit einer dauerhaften Lösung. Die Stillstände aufgrund zu hoher Temperaturen der Filterfeldkabel konnten im Vergleich zum Vorjahr weiter reduziert werden, was auf die Wirksamkeit der bisherigen Maßnahmen hindeutet. Trotz dieser Fortschritte wird die Situation weiterhin sorgfältig beobachtet. Es wird intensiv an der Entwicklung eines umfassenden Retrofit gearbeitet, um alle auftretenden Probleme dauerhaft zu beheben. Die kontinuierliche Forschung und Entwicklung in diesem Bereich ist entscheidend, um eine langfristig zuverlässige und effiziente Lösung zu finden und die Betriebssicherheit der Anlagen zu gewährleisten.

Im Jahr 2023 wurde eine umfangreiche Reparaturkampagne zur Behebung aller identifizierten Schäden an den ICCP-Systemen erfolgreich durchgeführt. Diese Maßnahme stellt sicher, dass der aktive Korrosionsschutz der Gründungsstrukturen wieder vollständig funktionsfähig ist. Der Zustand der ICCP-Systeme wird in den kommenden Jahren im Rahmen der jährlichen Unterwasserinspektionskampagnen kontinuierlich überwacht. Aufgrund des Erfolgs der durchgeführten Reparaturkampagne sind vorerst keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Diese erfolgreiche Umsetzung unterstreicht die Fähigkeit des Teams, auf kritische technische Herausforderungen schnell und effektiv zu reagieren, um die langfristige Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen zu gewährleisten.

Die Umspannplattform und die Windkraftanlagen der TWB II befinden sich weiterhin in einem sicheren und technisch guten Zustand. Die meisten der Jahreswartungen für 2023 wurden erfolgreich abgearbeitet, mit Ausnahme der Dezember-Wartung, die aufgrund schlechter Wetterbedingungen auf Anfang 2024 verschoben wurde. Die Überwachung von kritischen Komponenten und die präventiven Maßnahmen bleiben ein fester und etablierter Bestandteil des operativen Betriebsmanagements. Das Umspannwerk erreichte auch im Betriebsjahr 2023 fast eine 100%ige Verfügbarkeit. Die geplanten Life Cycle Tausche an den Systemen wurden begonnen, darunter Projekte für Kran, Brandmeldeanlage, IT-Infrastruktur, Trafo-Systeme und andere. Aufgrund der Größe vieler Projekte, umfangreicher Vorbereitungen und längerer Lieferzeiten für Komponenten und Systeme werden diese Projekte in den Jahren 2024 und 2025 fortgeführt.

Risiken durch Cyberattacken

Die Novellierung des IT-Sicherheitsgesetzes (BSIG 2.0) und die Anpassung der Schwellwerte für kritische Infrastrukturen in der BSI-Verordnung (KritisV) haben zu deutlich erweiterten Anforderungen und Auflagen für die

TWB II geführt. Seit April 2022 ist die TWB II als kritische Infrastruktur beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) registriert. Es besteht eine Frist bis April 2024 zur Implementierung geeigneter Maßnahmen für die Informationssicherheit und zur Einführung eines Informationssicherheitsmanagement-Systems (ISMS), dessen Zertifizierung dem BSI nachzuweisen ist.

Im Jahr 2023 wurde ein umfassendes Organisationsprojekt fortgesetzt, um alle organisatorischen und technischen Anforderungen fristgerecht zu erfüllen. Ein internes Projektteam, unterstützt durch externe Spezialisten, konzentrierte sich auf den Aufbau und die Einführung des ISMS. Die erforderliche Dokumentation gemäß den normativen Anforderungen der ISO 27001 und ISO 27019 wurde erstellt. Notwendige Prozesse wurden entwickelt und implementiert, und die Organisation wurde umfangreich geschult. Interne und externe Audits wurden sowohl in der Organisation als auch bei relevanten Dienstleistern durchgeführt.

Das Projekt hat signifikante Fortschritte erzielt und befindet sich im Zeitplan. Die geplante Auditierung durch den TÜV Süd ist für März/April 2024 angesetzt. Parallel dazu wurden zahlreiche technische Projekte initiiert, die sowohl notwendige Life Cycle Tauschmaßnahmen beinhalten als auch aus der Risikoanalyse des ISMS resultieren. Diese Maßnahmen haben dazu beigetragen, technische Lücken zu schließen und das Risiko von Cyberangriffen weiter zu verringern.

Das Risiko von Betriebsunterbrechungen durch Cyberattacken wird durch diese umfassenden Maßnahmen weiter reduziert, sodass von einem weiterhin störungsfreien Betrieb ausgegangen werden kann. Obwohl ein gewisses Genehmigungsrisiko im Sinne des Erfolges der Umsetzung besteht, wird dieses derzeit nicht als kritisch oder wesentlich eingeschätzt.

D. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den Finanzinstrumenten zählen grundsätzlich originäre und derivative Finanzinstrumente.

Die originären Finanzinstrumente beinhalten auf der Aktivseite die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten; auf der Passivseite die Verbindlichkeiten, die zum Erfüllungsbetrag bewertet sind. Die Höhe der finanziellen Vermögenswerte in der Bilanz gibt das maximale Ausfallrisiko an. Sollten Ausfallrisiken bestehen, so werden diese durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Für weitere Informationen zu derivativen Finanzinstrumenten verweisen wir auf den Anhang der Gesellschaft.

Oldenburg, den 22. März 2024

Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH

Jantje Bolduan
Geschäftsführerin

Klaus Horstick
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG, Oldenburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorausschauungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen

gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den

zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 22. März 2024



PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Hünger
Wirtschaftsprüfer

Teske
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.